18/SN-16/ME

Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

REKTORAT

Hochschule für Gestaltung A-4010 Linz, Hauptplatz 8, Postfach 6

Tel. Hauptplatz: (0 73 2) 78 51 73-0
Fax Hauptplatz: (0 73 2) 78 35 08
Tel. Urfahr: (0 73 2) 23 65 01-0
Fax Urfahr: (0 73 2) 20 11 75

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

ZUR GESETZESENTWURF
Zl. 16 -GE/19.96
Datum: 12. MRZ. 1996
12.3.96
Dr. Sauerzopf

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Datum
GZ 68.159/9-I/D/7/96	26. 2. 1996			6. 3. 1996

Betreff
Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Studienförderungsgesetzes

Das Gesamtkollegium der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz hat in seiner Sitzung vom 6. März 1996 nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf beschlossen:

1. Die Einführung von Fahrtkostenzuschüssen für sozial förderungswürdige Studierende gem. § 1 (2) Z. 1 ist **unbedingt notwendig**, um die beabsichtigte Abschaffung der Freifahrt in gewisser Weise auszugleichen.

Die vorgesehene Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** bringt jedoch mit sich, daß niemandem ein Rechtsanspruch daraus erwächst und auch keine Höhe im Gesetz oder durch Verordnung fixiert wird. Dies ist eine rechtspolitisch **äußerst bedenkliche** Vorgangsweise, da gerade durch das Studienförderungsgesetz für **sozial bedürftige Studierende** ein gewisses Mindestmaß an Förderungen **gesetzlich abgesichert** werden sollte. Solange daher nicht tatsächlich feststeht, daß diese "neuen" Fahrtkostenzuschüsse sowohl die Kosten für Freifahrt wie auch die Beiträge für die bisher gewährten Fahrtkostenbeihilfen garantieren, muß die Regelung mit großen Vorbehalten betrachtet werden.

2. Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen soll nun aber mit "schon vorhandenen Mitteln" abgedeckt werden, d. h., es sollen dadurch dem Ansatz "Studienförderung" keine höheren Kosten als bisher erwachsen. Dies würde, wie dem Entwurf zu entnehmen ist, **gravierende Verschärfungen** in einigen Bereichen mit sich bringen und muß seitens des Gesamtkollegiums der Hochschule in nachfolgenden Punkten **abgelehnt werden:**

a) Die Abschaffung von Förderungsstipendien für (Kunsthochschul)Absolventen (§ 63):

Gerade diese Stipendienmöglichkeit konnte bisher sozial bedürftigen Abolventen eines (Kunst)Studiums den Einstieg in das Berufsleben (z. B. als freischaffender Künstler) doch erheblich erleichtern, da für eine kurze Übergangszeit noch finanzielle Mittel zur Verfügung standen.

b) Die Abschaffung des bisher im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Studienzuschusses:

Studienzuschüsse verursachen lt. den Erläuterungen des Entwurfs etwa Kosten in Höhe von 2 Millionen Schilling im Jahr. Sie dienen zur Unterstützung von Studierenden, welche **Pflichtlehrveranstaltungen** besuchen, die von **Hochschullehrern ihrer "Stammhochschule" außerhalb des gewöhnlichen Studienortes** abgehalten werden. Während diese Unterstützung einerseits für die betreffenden Studierenden sehr wohl eine wesentliche Hilfe darstellen kann, so würde auf der anderen Seite der Einsparungseffekt doch nur ein **sehr** geringer sein. Darüber hinaus ist festzustellen, daß **entgegen** der in den Erläuterungen geäußerten Ansicht (S. 19 unten) der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium keine Abhilfe schaffen kann, da für den Bezug der Auslandsbeihilfe ja die Inskription an einer ausländischen Hochschule oder Universität Voraussetzung wäre.

c) Die Herabsetzung des Höchstalters von 40 auf 30 Jahren (§ 6 Z. 4)

Diese Bestimmung würde einerseits **kaum** Einsparungen bringen, andererseits jedoch **Härtefälle** für Menschen mit sich bringen, welche etwa im zweiten Bildungsweg den Abschluß eines Studiums anstreben.

Gerade ältere Studierende würden in einem solchen Falle ein Stipendium dringend benötigen, da sie von anderer Seite (etwa von den Eltern) keine Unterstützung mehr erwarten können. In diesem Zusammenhang müssen auch die **polemischen** und durch **keine Statistiken untermauerten** Äußerungen in den Erläuterungen (S. 14), wonach eine Studienförderung "nur jenen zugute kommen soll, die sie noch länger nutzen können" und "bei älteren Absolventen die nicht rückzahlbare Studienförderung auch über den Umweg höherer Steuerleistungen nicht mehr an den Staat zurückfließt", zurückgewiesen werden.

O. HProf Mag. art. Wolfgang Stifter
Rektor

Ergeht weiters an:

1. Parlamentsdirektion (25-fach)
2. BMWFAbt. I/D/6
3. BMWFK Abt. I/B/5A
4. BMWFK Abt I/B/5B